

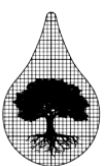
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

zum B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Wiershop



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

zum B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Wiershop

Auftraggeber:

PROKOM GmbH
Lübeck

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431/69 88 45
Fax 0431/69 85 33



Bearbeiter
M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen
Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke
B.Sc. Torben Reinighaus

Kiel, 24. Mai 2022

BBS-Umwelt GmbH

:

Geschäftsführung:

Firmensitz: Kiel

Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Registergericht Kiel

Kristina Hißmann

Handelsregister Nr.

Angela Bruens

HRB 23977 KI

Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik.....	4
2.1	Lage des Vorhabens.....	4
2.2	Methodik.....	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren.....	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	7
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes.....	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente.....	9
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	12
4.2.1	Brutvögel	12
4.2.2	Rastvögel.....	14
4.3	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
4.3.1	Säugetiere	14
4.3.2	Amphibien und Reptilien	15
4.3.3	Sonstige Arten	15
4.3.4	Zusammenfassung Fauna	15
4.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	17
5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	17
5.1.1	Europäische Vogelarten.....	17
5.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	18
5.1.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.2	Konfliktanalyse	20
6	Weitere Arten	21
7	Zusammenfassung.....	21
8	Literatur	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde möchte mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 die Möglichkeit schaffen, Gewerbebetriebe der Gemeinde bei ihrer Entwicklung zu unterstützen und diese Betriebe in der Gemeinde zu halten, Flächen für kleinere Handwerksbetriebe bereitzustellen, Flächen für Wohngebäude in Form von Einzelhäusern, Doppelhäusern oder Hausgruppen und auch Mehrfamilienhäuser für einheimische Senioren, junge Familien und Mitarbeiter:innen der örtlichen Gewerbebetriebe vorzuhalten. Hinzu kommt das Angebot für die Errichtung von Wohngebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden. Die zurzeit als Acker genutzte Fläche schließt teilweise an bestehende Bebauung an.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die BBS-Umwelt GmbH mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Vorab wird hiermit eine Ersteinschätzung vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Die Gemeinde Wiershop liegt im Süden des Kreises Herzogtum Lauenburg. Das Plangebiet liegt im südlichen Teil des Ortes und wird nach Norden von Wohnbebauung begrenzt (vgl. Abb.1).



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs in Wiershop (PROKOM)

Der Geltungsbereich umfasst die für die zukünftige Wohnbebauung vorgesehenen Flächen und übernimmt auch bestehende Gartenbereiche.

2.2 Methodik

Ermittlung des Bestands:

Der Habitatbestand wurde im Rahmen der Begehungen zur Kartierung der Feldlerche 2022 erfasst.

Zur Ermittlung des potenziellen faunistischen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die relevanten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Weiterhin werden über Begehungen in 2022 Vögel, vorrangig die Feldlerche als Art der Roten Liste kartiert:

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Für alle Arten/Artengruppen werden die Daten des LLUR ausgewertet.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (PROKOM GmbH, Stand Mai 2022).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten er-

heblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der aktuelle Entwurf der Planzeichnung. Die Planung ist in Abbildung 2 dargestellt.

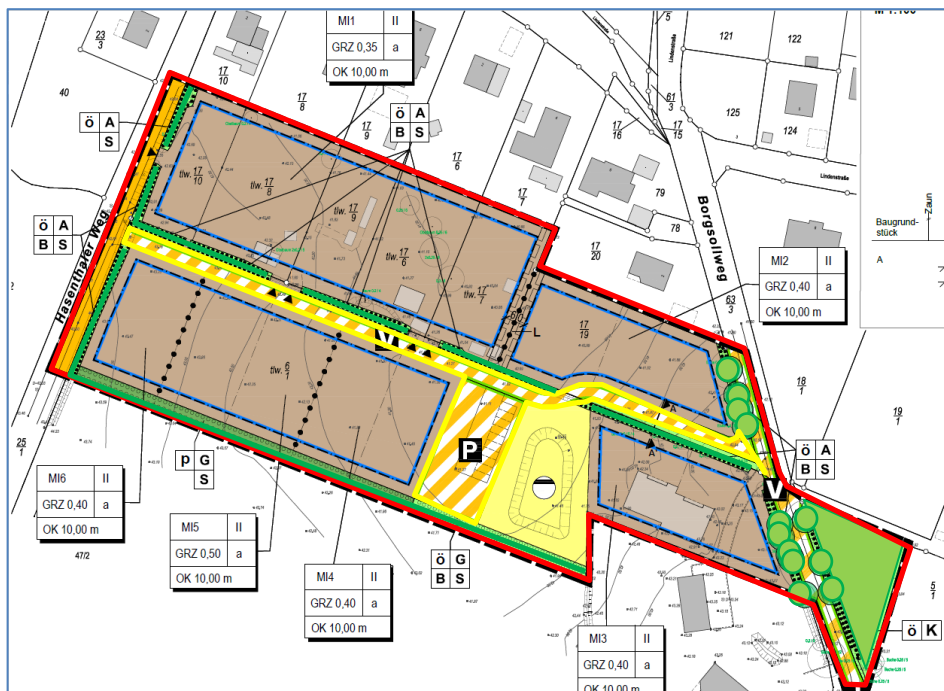


Abbildung 2: Ausschnitt aus der B-Planzeichnung (PROKOM GmbH, Stand Mai 2022)

Es wird ein Mischgebiet vorgesehen, das durch eine mittlere Erschließungsstraße nach Westen an den Hasenthaler Weg und im Osten an den Borsollweg angeschlossen ist. Eine Oberflächenwasser-Rückhaltung und eine Parkplatzfläche liegen im Südosten.

Das Plangebiet erfährt durch die umlaufenden Gehölze auch langfristig eine positive Eingrünung zu Landschaft. Wenngleich eine Entwidmung der Knicks erfolgen soll, so werden die vorhandenen Gehölze jedoch auch langfristig erhalten, es erfolgen aber mehrere Knickdurchbrüche. Im Osten werden Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt.

3.2 Wirkfaktoren

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer

Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau eines Mischgebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich, je nach Baudurchführung der Erschließung oder der Bauherren, über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Zu nennen sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr, welche zu Störwirkungen führen können.

Die Ackerfläche wird überplant und in Wohnhäuser und Gärten oder Gewerbe mit Zuwegung umgewandelt. Die Zufahrten zum Gebiet erfolgt von Osten und Westen und quert bestehende Knicks.

Durch Erhalt der Gehölze, wenn auch nicht als Knicks und geplantes Gehölz entlang der äußeren Grundstücksgrenze im Westen wird ein neues Landschaftselement in der Offenlandschaft hergestellt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen die bedeutendsten Wirkfaktoren dar.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Abrissarbeiten oder Rammarbeiten sind nicht zu erwarten. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 50 bis 100 m für baubedingte Wirkungen in andere Wohngebiete und bis 200 m in Offenland nach Süden angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abbildung 3).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Gelungsbereich abzüglich der zu erhaltenden Grünstrukturen) begrenzt.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens. Die Wirkungen sind für die derzeit weniger gestörten Bereiche Knick und Acker im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 200 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen aus.

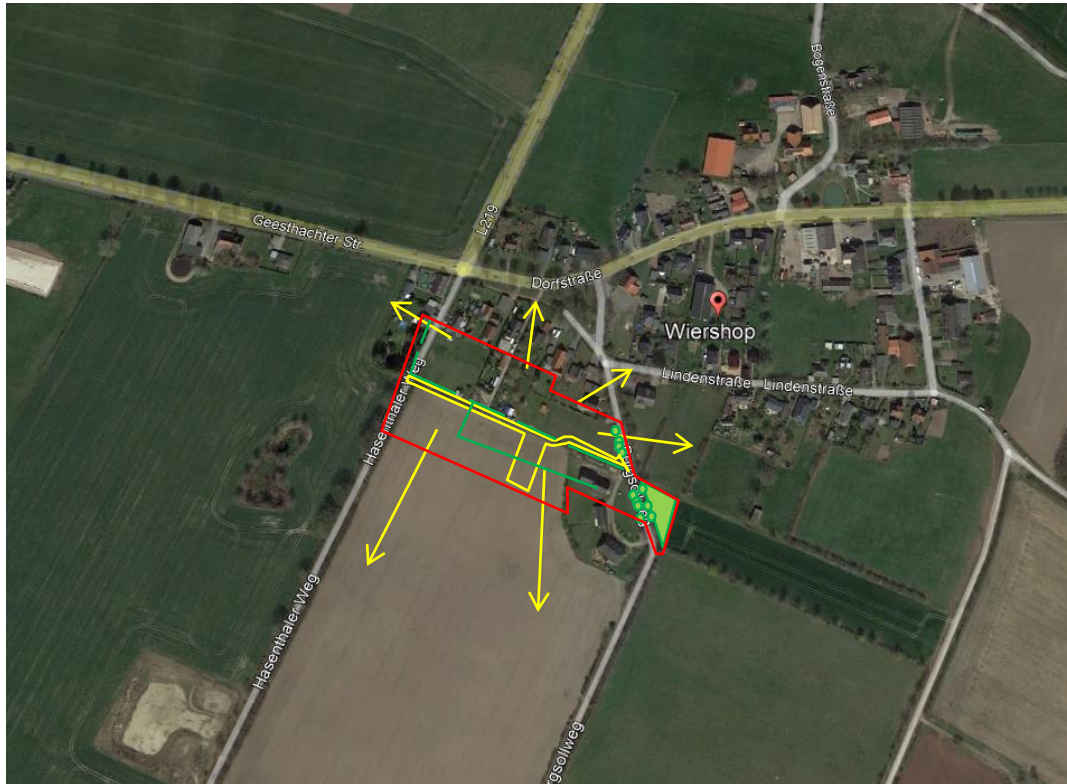


Abbildung 3: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Luftbild: Google Satellite)

Rot = Plangebiet mit direkten Wirkungen/Flächeninanspruchnahme

Gelb = Straßen, Parkplatz

Gelb Pfeile = Indirekte Wirkungen (Lärm, Staub, Bewegungen, Licht), in Offenland bis 200 m Reichweite mit Störwirkung, in Bebauung/Gärten nur 100 bis 50 m

Grün = Festsetzung von Grünstrukturen

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Plangebiet:

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Ackerfläche mit angrenzenden Knicks (vgl. Abbildung 3 und 4) und Gartenflächen. Der Knick am Hasenthaler Weg weist ältere Sträucher mit umfangreichen Wurzelbereichen auf. Im Norden und Osten sind eher Knickabschnitte und Einzelbäume an Hausgärten vorhanden.

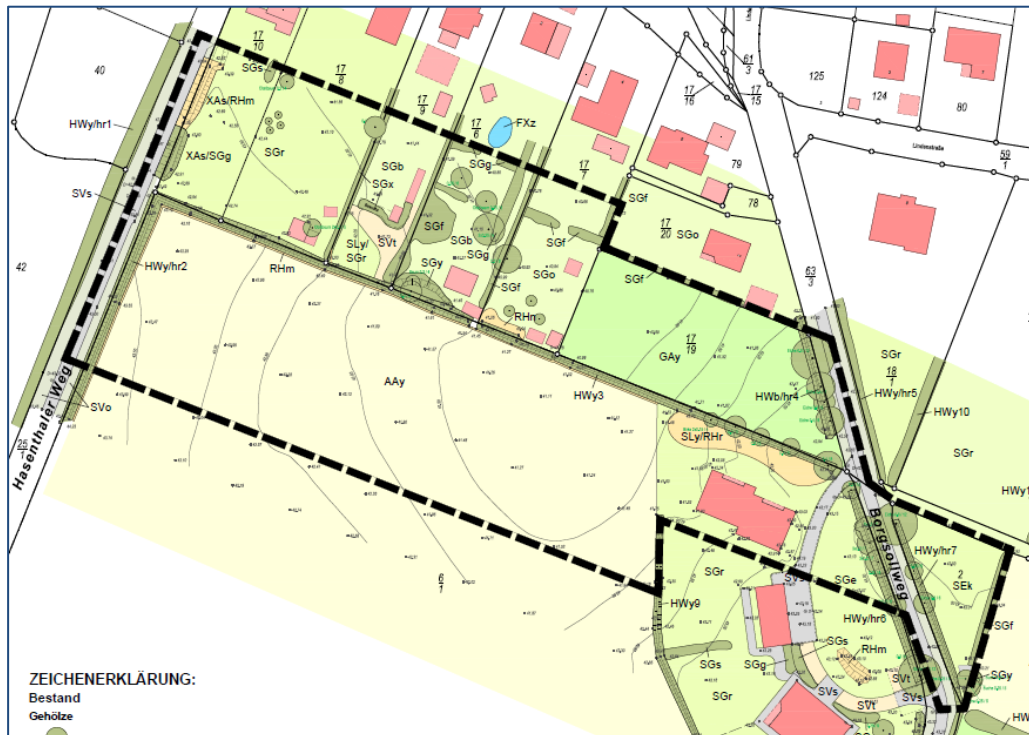


Abbildung 4: Biotoptypen (PROKOM)

Umgebung:

In der Umgebung finden sich weitere Ackerflächen und Knickstrukturen sowie Einzelhausbebauung mit teilweise größeren Gärten (v.a. im Osten). Im Süden findet sich Acker und Deponie mit Abfallzentrum aber auch Gewässern und Gehölzen.

Fotos:



Getreideacker im Mai mit gut ausgebildetem Knick am Hasenthaler Weg und lückigerem Knick an den Gartengrundstücken



Zufahrt Hasenthaler Weg mit älterem Knick mit Überhängen



Getreideacker im Frühjahr



Knick an den nördlichen Grundstücken und Bebauung im Osten (rechts)

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Brutvögel

Direkter Wirkraum (Flächeninanspruchnahme):

Im Geltungsbereich bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Diese sind vorrangig in den älteren Bäumen und in den Sträuchern der Knicks zu erwarten. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen. Mögliche und tws. nachgewiesenen Arten sind z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Goldammer und Singdrossel.

Arten der Gras- und Staudenfluren sind im Geltungsbereich nicht anzunehmen. Sie können im Umfeld an Knicks mit Grasrandstreifen und in den nördlichen und östlichen Grundstücken und im Grünland im Osten und dessen Randbereichen vorkommen.

Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze werden durch Begehungen überprüft. Die Kartierung ist noch nicht abgeschlossen, die Feldlerche wurde festgestellt. Die Kartierungsergebnisse werden im weiteren Verfahren verwendet. Sperlinge und Arten der Siedlungsgebiete wurden in Knicks und Gärten festgestellt.

Als Nahrungsgäste sind Haussperling, Rabenkrähe, Rauchschwalben, Mauersegler, Mäusebusard und Turmfalke anzunehmen, eine besondere Bedeutung als Nahrungsbiotop besteht nicht.

Gefährdete Arten können Feldlerche und Rebhuhn sein. Streng geschützte Arten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter sind nicht zu erwarten.

Indirekter Wirkraum:

In der Umgebung im indirekten Wirkraum sind v.a. Brutvögel der Siedlungen im Norden sowie Brutvögel der Gehölze und des Offenlandes im Süden zu erwarten. Die angrenzenden Grundstücke sind teilweise naturnäher und weisen z.B. umfangreiche Bestände an Haussperling auf. Die angrenzenden Ackerflächen und Grünland im Osten können Feldlerche und Schafstelze aber auch Rebhuhn aufweisen.

Als Nahrungsgäste sind Haussperling, Rabenkrähe, Rauchschwalben, Mauersegler, Mäusebusard und Turmfalke anzunehmen.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein /Deutschland

Artname	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2010)	RL D (2016)	Einzel-Art-Betrachtung	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*		X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+			*	*		X	X
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+			*	*			X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+			3	3		X	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+			*	V			X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+			*	*		X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*			X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+			*	V		X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+			*	*			X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+			*	*			X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currua</i>	+			*	*			X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+			*	*			X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*		X	X
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+			3	2			X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+			*	*		X	X

Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+			*	*			X	Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+			*	*			X	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*			X	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+			*	*			X	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*		X	X	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*		X	X	

stark gefährdet, 3 = 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

Fett = Einzel-Art-Betrachtung erforderlich (kommt hier nicht vor)

4.2.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

4.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es werden im Folgenden die möglichen Vorkommen von Arten des Anhangs IV aufgeführt. Die möglichen Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

4.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

Flächeninanspruchnahme

In Knicks und den Bäumen konnten keine Hinweise auf Höhlen als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Spalten unter abstehender Rinde o.ä. mit Tagesquartieren/Sommerquartieren sind jedoch in den älteren Bäumen im westlichen Knick und Osten nicht auszuschließen. Quartiere sind zudem in Gebäuden möglich, diese wurden nicht kontrolliert.

Die Knicks können für Fledermäuse wichtige Leitlinien darstellen. Sie leiten möglicherweise zu weiteren Knicks und Gehölzen in der Umgebung über. Hier mögliche Arten mit ausgeprägter Flugroutennutzung sind Breitflügel-, Mücken- und Zwergfledermaus.

Eine essentielle Bedeutung der offenen Ackerfläche als Jagdgebiet ist jedoch nicht anzunehmen. Die Nahrungsfunktion ist gering. Grünland und Siedlungsflächen können eine mittlere Bedeutung als Nahrungsraum haben.

Aufgrund der Lage am Rand der Siedlung können hier sowohl typische Arten der Siedlungsgebiete (wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus) als auch Arten der Gehölze vorkommen (wie Großer Abendsegler oder Rauhautfledermaus).

Indirekter Wirkraum:

Gehölze im Umfeld können bei entsprechender Größe Quartiere aufweisen. V.a. im Süden und in der Ortschaft finden sich größere Bäume, ebenso im nach Süden verlaufenden Knick, der

auch zu Waldbeständen südlich der Deponie außerhalb des Wirkraumes überleitet. Hier sind Flugwege anzunehmen.

Gebäude in den Wohngebieten können eine Eignung für Quartiere haben, in älteren landwirtschaftlichen Gebäuden außerhalb des Wirkraumes sind diese vorrangig möglich.

Haselmaus

Die Haselmaus bevorzugt Knicks mit Nahrungspflanzen wie Schlehe, Holunder, Brombeere, Himbeere und auch Eichen. Im Geltungsbereich finden sich diese Arten v.a. am Hasenthaler Weg. Die Knicks können potenziell besiedelt sein. Südlich des Wirkraumes ist die Haselmaus bekannt. Eine Verbindung besteht durch die Knicks.

4.3.2 Amphibien und Reptilien

Amphibien

In den Wirkräumen sind keine Laichgewässer vorhanden. In den Gehölzbereichen, Grünland im Osten und Gärten können jedoch Landlebensräume von Kammolch, Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch vorkommen. Die Ackerfläche kann je nach Nutzung für die im Süden vorkommende Knoblauchkröte Landlebensraum darstellen.

In der angrenzenden Umgebung sind Gewässer und somit Laichplätze vorhanden. Kartierungen bis 2013 haben hier Laubfrosch, Kammolch und Knoblauchkröte als europäisch geschützte Arten nachgewiesen. Neuere Daten zu den Gewässern liegen nicht vor. Weitere im Süden nachgewiesene Arten, wie Kreuzkröten, sind im Planungsraum aufgrund der Habitatausstattung nicht anzunehmen. Ebenso ist der Laubfrosch an sein Gewässer gebunden und daher im Planungsraum nicht zu erwarten.

Reptilien

Waldeidechsen und u.U. Blindschleiche sind in den Knicks und angrenzenden Gärten möglich. Eine Eignung für Zauneidechsen besteht nicht. Besonnte sandige Bereiche oder Böschungen fehlen. Die weiter südlich vorkommende Art ist daher in den Wirkräumen nicht anzunehmen.

Im indirekten Wirkraum sind Vorkommen von Waldeidechsen möglich, tatsächliche Waldbereiche liegen jedoch im Süden außerhalb des Wirkraumes. Die Zauneidechse ist auch im indirekten Wirkraum gem. Abb. 3 nicht anzunehmen.

4.3.3 Sonstige Arten

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Feuchtlebensräume für z.B. Libellen sind nicht vorhanden. Auch altes Totholz mit Eignung für Eremit oder Heldbock ist nicht vorhanden. Ebenfalls befinden sich keine geeigneten Flächen mit Nahrungsflächen des Nachtkerzenschwärmers im Vorhabensraum.

4.3.4 Zusammenfassung Fauna

Zusammengefasst ist mit den folgenden Arten im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Straßen (direkter Wirkraum) und im Wirkraum Lärm/Staub/Licht (indirekter Wirkraum) zu rechnen:

Tabelle 2: Nachgewiesene oder potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	Q, J, F	Q, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	Q, J, F	Q, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F	Q, J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, F	Q, J, F
Haselmaus								
	<i>Muscardinus avelanarius</i>	+	+	IV	2	V	L	L
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	3	L	L
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	+	IV	2	3	L	L
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	+		-	*	*	L	L
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	+		V	*	*	L	L
Teichmolch				-			L	L
Reptilien								
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	+		-	G	*	X	X
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	+		-	*	*	X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

L = Landlebensraum

Fledermäuse: Q = Quartier, J = Jagdrevier; F = Flugrouten

4.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum sind diese Arten aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften nicht zu erwarten.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kapitel 4 wurden potenziell und nachgewiesen im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

5.1.1 Europäische Vogelarten

Alle angegebenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Im gesamten Wirkraum kommen Arten der Siedlungen und Gehölze vor. Durch die im Norden und Osten angrenzende Wohnnutzung sind dort keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten.

ten. Eine Gehölz-Grünlandfläche südlich des Geltungsbereichs weist ungestörtere Bedingungen auf. Auf der Ackerfläche können Offenlandarten ausgeschlossen werden.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für eine Einzelartbetrachtung kommen nicht vor.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
- Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen und Staudenfluren
- Offenlandarten, Feldlerche und Schafstelze
- Rebhuhn

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Durch die Überplanung von Gehölz an Knickdurchbrüchen für Verkehrswege in einer Breite von ca. 10 m kommt es zu Gehölzfällung und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Arten der Gehölze.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren,
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Störungen.

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen

Brutvögel der Siedlungen kommen im nördlichen Geltungsbereich (Schuppen, Gartenhäuser etc.) und indirekten Wirkraum (Ortschaft) vor. Beeinträchtigungen können durch Störungen eintreten, Baumaßnahmen würden durch spätere Bauanträge ggf. erfolgen. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Haselmaus

Durch die Überplanung von Gehölz an Knickdurchbrüchen für Verkehrswege in einer Breite von ca. je 10 m kommt es zu Gehölzfällung und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Vernetzung der Gehölze/Knicks als Haselmauslebensraum.

Störungen können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren,
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Störungen.

Fledermäuse

Bäume mit Tagesquartierpotenzial liegen am Rand des Geltungsbereiches. Sie werden zum Erhalt festgesetzt, sind daher also nicht betroffen. Kleiner Gartengebäude sind möglicherweise später durch Baumaßnahmen betroffen und können Quartiere aufweisen.

Knickdurchbrüche erfolgen im Bereich von Sträuchern, Überhälter werden nicht entfernt, so dass hier keine Lebensstätten von Fledermäusen betroffen sind. Da die Knicks als Leitlinien erhalten bleiben und der Acker bzw. Gärten keine wesentliche Nahrungsfläche darstellt, entstehen keine relevanten Konflikte. Bezüglich von Tötung in Quartieren und Störung oder Lebensstättenverlust erfolgt eine Prüfung im weiteren Verfahren. Empfohlen wird, insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren
- Überprüfung Verlust von Quartieren

Empfehlung:

- Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung

Amphibien

Europäisch geschützte Arten werden im Vorhabensraum mit Kammolch und Knoblauchkröte im Landlebensraum erwarten. Bei Gehölzeingriffen und Baumaßnahmen auf dem Acker sind Tötungen nicht auszuschließen. Eine essentielle Bedeutung als Landlebensraum ist nicht zu erkennen und wird durch das Vorhaben auch nicht erheblich beeinträchtigt.

Weitere Amphibienarten sind in der Eingriffsregelung zu behandeln.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren

Reptilien

Europäisch geschützte Arten werden im Vorhabensraum nicht zu erwarten. Weitere Arten sind in der Eingriffsregelung zu behandeln.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

5.2 Konfliktanalyse

Die weitergehende Prüfung der Konflikte und Darstellung des Handlungsbedarfs gem. Kap. 2 erfolgt im weiteren Verfahren.

Erkennbare Betroffenheiten und möglichen Regelungsbedarf zeigt Abb. 5:

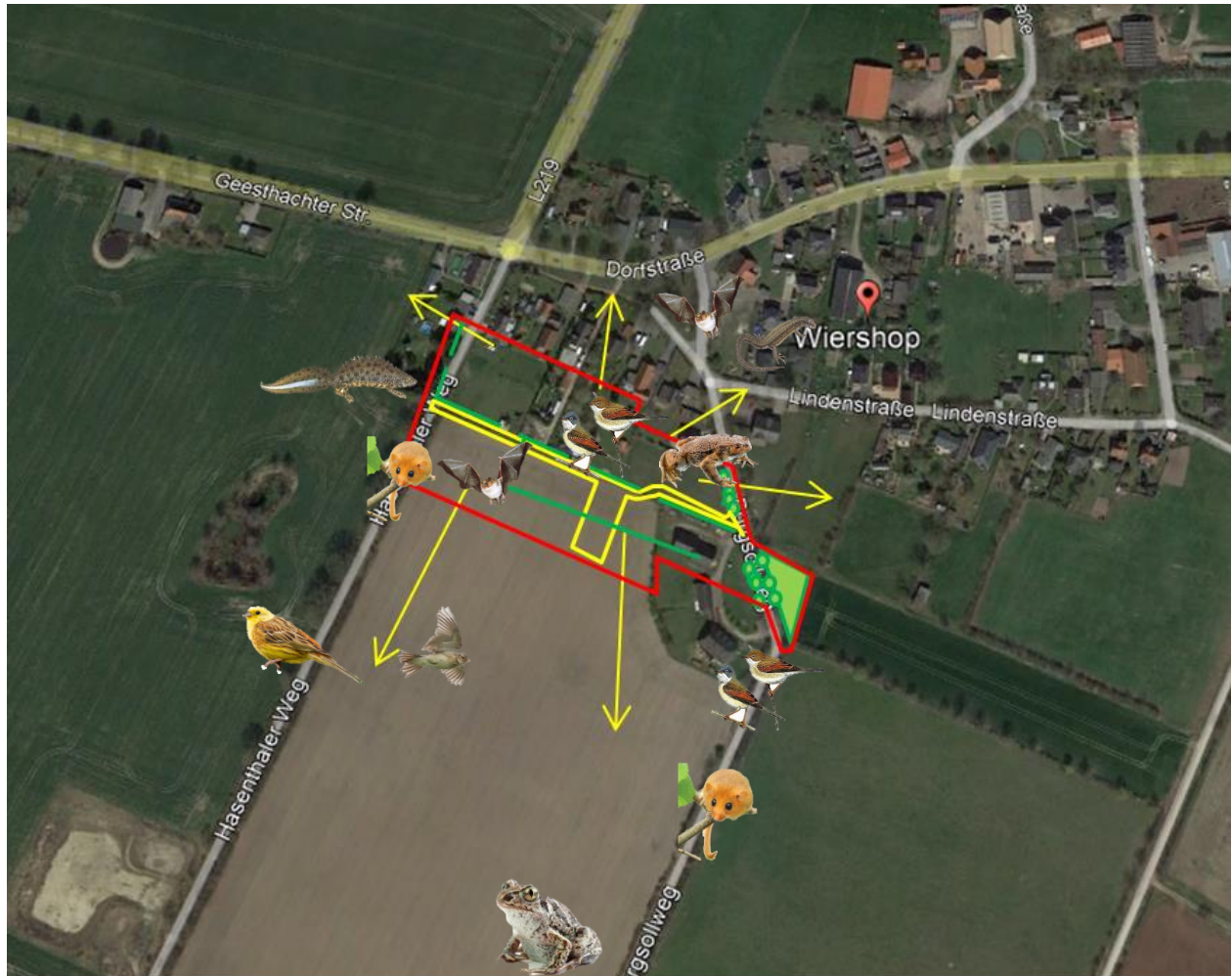


Abb. 5: Schutzgut Tiere und Artenschutz, Potentialanalyse (rot: Direkter Wirkraum, gelb: indirekte Wirkungen Lärm, Staub, Bewegungen, Licht)

Es sind folgende Zeigerarten und Betroffenheiten zu erkennen:



Goldammer in größeren randlichen Gehölzen

- ➔ Betroffenheit bei Gehölzeingriffen durch die Erschließung Bauzeitenregelung und Gehölzausgleich



Dorngrasmücke in den aufgewachsenen Brombeeren in der Fläche

- ➔ Betroffenheit in der Fläche in Randbereichen Bauzeitenregelung und Ausgleich als Sukzessionsfläche



Feldlerche, Schafstelze in Ackerfläche

- ➔ Lebensstättenverlust, Tötung, ggf. Vergrämung Bauzeitenregelung und Ausgleich als Grünland oder Ackerbrache



Haselmaus in strukturreichen Knicks

- Betroffenheit bei Gehölzeingriffen durch Knickdurchbrüche, Tötung und Lebensstätte

Bauzeitenregelung mit Fällen im Winter, Roden von Stubben erst im nachfolgenden Mai; Ersatz von Knicks und Vernetzung im räumlichen Zusammenhang



Kammolch, Knoblauchkröte, weitere Amphibien im Landlebensraum

- Tötung von Tieren
Bauzeitenregelung und Amphibienzäune in der Bauzeit



Waldeidechse und Blindschleiche in den Gehölzflächen

- Verlust von Lebensraum
Kompensation mit allgemeinem Ausgleich, z.B. Vögel (s.o.)



Fledermäuse in Gehölzen, kleineren Gartengebäuden und mit Nahrungsraum auf der Fläche

- Verlust von Nahrungsraum, Tötung von Tieren

Bewertung:

- Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen vorhanden mit Bedeutung für Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Amphibien
- Regelungsbedarf gegen das Töten von Tieren in Knicks und in der Ackerfläche bei Baumaßnahmen, Ersatz verloren gehender Lebensstätten.

6 Weitere Arten

Für die nicht europäisch geschützten Arten der Amphibien und Reptilien, die in Grünland, Knicks und Gärten vorkommen können, sind Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu definieren.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Wiershop plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 die Erschließung neuen Baulandes im Süden der Ortschaft. Dazu sollen eine vorhandene Ackerfläche und die nach Norden anschließenden Gartengrundstücke in Bauland (Wohn- und Mischbebauung) umgewandelt werden. Die Anbindung mittels zweier Zufahrten erfolgt von Osten und Westen, Gehölzstrukturen werden in mehreren Durchbrüchen mit ca. je 10 m Länge überplant. Die vorhandenen Knicks werden entwidmet und zu Gehölzstreifen.

Innerhalb der Fläche sind an artenschutzrechtlich relevanten Arten Brutvögel der Gehölze, Staudenfluren und des Offenlandes, Haselmaus, Kammolch, Knoblauchkröte und Fledermäuse zu betrachten. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nicht zu erwarten.

Der artenschutzrechtliche Regelungsbedarf zielt auf die Vermeidung des Tötens geschützter Arten und den Verlust von Lebensstätten, hier Gehölzstruktur und deren Vernetzung aber auch

Lebensstätten mehrerer europäisch geschützter Artengruppen. Die national geschützten Arten werden in der Eingriffsregelung im weiteren Verfahren betrachtet.

8 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BLANKE, INA (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, ANDREAS (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogel-atlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, BARBARA ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- SCHÖBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.